



Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen

**für Redakteurinnen und Redakteure
an Tageszeitungen**

Gültig ab 1. Januar 1972

Hinweis: Für die neuen Bundesländer wurde mit Wirkung zum
1. 7. 1992 ein wortgleicher Tarifvertrag abgeschlossen.

**Deutscher Journalisten-Verband e.V.
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -
Bennauerstraße 60
53115 Bonn
Telefon 0228/2 01 72 11
Telefax 0228/2 01 72 32
E-Mail: the@djv.de
Homepage: www.djv.de**

**Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen
für Redakteure und Redaktionsvolontäre an Tageszeitungen**

Gültig ab 1. Januar 1972 *)

Zwischen

dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.
als Vertreter der ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände

Verein Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.,
Verein der Berliner Zeitungsverleger e.V.,
Zeitungsverlegerverein Hamburg e.V.,
Verband Hessischer Zeitungsverleger e.V.,
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,
Verein Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e.V.,
Verband der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.,
Verein Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverleger e.V.,

einerseits

und

dem Deutschen Journalisten-Verband e.V.
der Industriegewerkschaft Druck und Papier (dju)
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

andererseits

wird folgender Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen abgeschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag hat den gleichen Geltungsbereich wie der Manteltarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, er gilt ferner für Redaktionsvolontäre, die in diesem Gebiet an Tageszeitungen beschäftigt sind.

*) In den neuen Bundesländern: ab 1. 7. 1992

§ 2 - Leistungen und deren Voraussetzungen

1. Der Arbeitgeber erbringt für die Anspruchsberechtigten vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Dritten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 27. Juni 1970.

2.a) Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Betrag in Höhe von

26,-- DM monatlich bzw. 312,-- DM jährlich ab 1. Januar 1972,

39,-- DM monatlich bzw. 468,-- DM jährlich ab 1. Januar 1974,

52,-- DM monatlich bzw. 624,-- DM jährlich ab 1. Januar 1977

bzw. ab 1. Juli 1992 in den neuen Bundesländern.

b) Teilzeitbeschäftigte erhalten von der in a) genannten Leistung einen Teilbetrag, der dem Verhältnis ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur normalen betrieblichen Arbeitszeit entspricht.

c) Die vermögenswirksamen Leistungen bleiben außer Ansatz bei etwaigen Durchschnittsgebhaltsberechnungen.

3.a) Der Anspruch auf die Leistungen entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit. Die Anwartschaft bleibt erhalten bei Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Zeitungsgewerbes, sofern die Unterbrechung nicht mehr als 21 Kalendertage beträgt. Die Betriebszugehörigkeit bemisst sich nach der Dauer der ununterbrochenen Tätigkeit im gleichen Betrieb oder Unternehmen des Zeitungsverlagsgewerbes einschließlich der Volontärzeit.

Wehr- und Wehersatzdienst aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gelten nicht als Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit, sofern der Arbeitnehmer unverzüglich seine Arbeit im gleichen Betrieb wieder aufnimmt.

b) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen besteht für jeden Kalendermonat, in dem das Arbeits- und Volontärverhältnis des Anspruchsberechtigten für die Dauer von mindestens 14 Tagen besteht. Vermögenswirksame Leistungen werden auch erbracht.

aa) bei unverschuldeten Unterbrechungen der Arbeitsleistungen bis zur Dauer von acht Wochen im Kalenderjahr. Soweit diese Unterbrechungen auf Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall beruhen, wird hinsichtlich der Erbringung der vermögenswirksamen Leistungen die Regelung entsprechend angewandt, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LFZG bzw. § 616 BGB für die Entgeltfortzahlung gilt (d.h. bei erneuter Erkrankung innerhalb eines Jahres besteht insoweit kein Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen, als es sich um eine Fortsetzungserkrankung handelt und der Zeitraum von insgesamt acht Wochen überschritten wird, es sei denn zwischen Abschluss der Ersterkrankung und der erneuten Arbeitsunfähigkeit infolge desselben Grundleidens liegt ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten.

bb) bei Unterbrechung der Arbeitsleistung auf eigenen Wunsch des Anspruchsberechtigten bis zur Dauer von vier Wochen zu Bildungs- und Fortbildungszwecken im Kalenderjahr.

Kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen besteht bei

- aa) Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder
- bb) Arbeitskampfmaßnahmen.

4.a) Im Falle einer vom Anspruchsberechtigten verschuldeten fristlosen Kündigung oder einer unberechtigten und vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Anspruchsberechtigten oder durch ein Ausscheiden in beiderseitigem Einvernehmen erlischt der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Der Arbeitnehmer hat jedoch einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen in dem Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis beendet wird, nur dann, wenn das Arbeitsverhältnis in diesem Monat mindestens 14 Kalendertage bestanden hat. In diesen Fällen wird bei Bruchteilen von Monaten die vermögenswirksame Leistung nach dem Verhältnis der Kalendertage zum vollen Monatsbetrag berechnet.

b) Die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Tarifvertrag sind jeweils zum Quartalsende abzuführen. Durch Betriebsvereinbarungen können andere Auszahlungszeitpunkte festgelegt werden. In den vom Dritten Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Fällen kann die Auszahlung unmittelbar an den Anspruchsberechtigten erfolgen.

c) Bei Arbeitsplatzwechsel hat der Arbeitgeber dem ausscheidenden Anspruchsberechtigten eine Bescheinigung auszustellen, aus welcher Art und Höhe der im laufenden Kalenderjahr aufgrund dieses Tarifvertrages abgeführten vermögenswirksamen Leistungen hervorgehen. Diese Bescheinigung ist dem neuen Arbeitgeber vorzulegen.

Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist in der Höhe ausgeschlossen, in welcher der Anspruchsberechtigte für denselben Zeitraum schon vom früheren Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder noch erhält.

§ 3 - Anlagearten und Verfahren

1. Der Arbeitnehmer kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen allen im Dritten Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen.

2. Der Arbeitgeber hat die Anspruchsberechtigten jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn aufzufordern, ihn innerhalb von einem Monat über die Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Unterläßt der Arbeitgeber die rechtzeitige Aufforderung, so dürfen dem Anspruchsberechtigten hieraus keine Nachteile entstehen.

Unterrichtet der Anspruchsberechtigte den Arbeitgeber nicht fristgerecht, so entfällt der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung, bis der Anspruchsberechtigte dies nachgeholt hat; die vermögenswirksame Leistung wird in diesem Fall erstmals für den auf den Kalendermonat der Unterrichtung folgenden Kalendermonat erbracht.

3. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist aus-

geschlossen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte hat eine Anlageart gewählt, bei welcher nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz eine Barauszahlung erfolgen kann. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist unabdingbar. Der Anspruch des Anspruchsberechtigten gegen den Arbeitgeber auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Anspruchsberechtigte statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung annimmt. Der Anspruchsberechtigte ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.

4. Vermögenswirksame Leistungen, die als einzelvertragliche oder aufgrund einer Betriebsvereinbarung als zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers angelegt werden, sind auf die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Tarifvertrag anzurechnen. Dasselbe gilt für betriebliche Sozialleistungen gemäß § 3 Abs. 5 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes.

5. Für den Fall, dass der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für den Anspruchsberechtigten verpflichtet wird, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Tarifvertrag.

§ 4 - Unterrichtung der beiderseitigen Organisationsmitglieder

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass ihre Mitglieder nach Abschluss dieses Tarifvertrages über die Möglichkeiten der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach § 2 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes umfassend unterrichtet werden sollen, insbesondere durch Hinweise auf die verschiedenen Anlagemöglichkeiten. Sie erklären, nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, dem Grundsatz der freien Wahl der Anlageart gemäß des Dritten Vermögensbildungsgesetzes entgegenzuwirken.

§ 5 - Inkrafttreten, Laufdauer und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Er kann mit einer sechsmonatigen Frist zum Quartalschluss gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1977.

Frankfurt, 13. April 1972